

28.04.89

Wi - Fz - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des
Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biolo-
gischen und chemischen Waffen

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

A

**Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Eingangsworte

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

In Artikel 2 wird das Verwaltungsverfahren von
Landesbehörden geregelt.

Nach dieser Vorschrift kann das Zollkriminal-
institut anderen Behörden vorliegende Erkenntnisse
übermitteln. Behörden im Sinne dieser Regelung
können auch Landesbehörden sein.

Die Empfänger sollen durch § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 a
Halbsatz 2 FVG in der Verwendung dieser Erkennt-
nisse beschränkt werden.

Ausgeliefert am

28. APR. 1989

(noch Ziff. 1)

Diese Regelung hat neben ihrem materiell-rechtlichen Inhalt auch verfahrensrechtliche Folgen; sie bedingt bestimmte verfahrensmäßige Verhaltensweisen der Verwaltungsbehörden im Sinne der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 55, 274, 321 ff. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die den Verwaltungsbehörden auferlegten Beschränkungen bei der Verwendung der übermittelten Erkenntnisse (vgl. BVerfGE 55, 274, 323).

Damit bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG.

In 2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 AtG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 4 - neu - AtG) nicht verzichtet werden kann.

Begründung:

Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, soll durch § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz offenbar nur die Informationsweitergabe durch den für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesminister an das Bundeskriminalamt über Verstöße gegen

1. Vorschriften des Atomgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

(noch Ziff. 2)

2. Anordnungen und Verfügungen von Aufsichtsbehörden in atomrechtlichen Verfahren und

3. Bestimmungen von atomrechtlichen Genehmigungsbescheiden

geregelt werden. Derartige Informationsweitergaben liegen weitgehend im Rahmen des Zwecks und bedürfen daher keiner Regelung. Soweit eine Zweckdurchbrechung angenommen und es sich um die Übermittlung personenbezogener Informationen handeln würde, wäre eine bereichsspezifische Regelung entbehrlich, da stets ein allgemeiner Zweckdurchbrechungstatbestand der zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung (§ 12 Abs. 2 BDSG/§ 3 c Abs. 2 VwVfG i. d. F. der Bundesratsdrucksache 618/88) erfüllt sein dürfte.

Im Hinblick auf bereits bestehende oder zu erwartende Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung erscheint im übrigen auch die in § 24 a Satz 2 Atomgesetz (Artikel 1 Nr. 2) vorgesehene Zweckbindungsregelung entbehrlich.

In 3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 24a AtG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 24a wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Informationsübermittlung".

b) In Satz 1 sind die Worte

"zuständigen obersten Bundesbehörden"

durch die Worte

"zuständigen Bundesbehörden"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Überschrift des § 24 a Atomgesetz ist redaktioneller Art. "Information" ist gegenüber "Daten" der umfassendere Begriff, der auch im Text des § 24 a verwandt wird.

Durch die Streichung des Wortes "obersten" entfällt die Notwendigkeit, die Unterrichtung der zuständigen Bundesbehörden über die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden vorzunehmen. Der Informationsfluß wird dadurch beschleunigt und auf das erforderliche Maß beschränkt.

In 4. Artikel 2 (§ 12 FzVwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 in § 12 Abs. 4 Satz 2 die Nummer 1a nicht wie folgt gefaßt werden sollte:

"1a. es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit;".

Begründung:

Anpassung an die Systematik des § 12 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz als Aufgabenzuweisungsnorm. Die Zulässigkeit der Informationsübermittlung im Rahmen dieser Aufgabe ergibt sich aus den allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Informationsverarbeitung.

Die Zweckbindungsregelung für den Übermittlungsempfänger gehört nicht in die Aufgabenzuweisungsnorm. Im übrigen dürfte die Zweckbindungsregelung im Hinblick auf § 30 Abgabenordnung und bereits bestehende bzw. zu erwartende Querschnittsregelungen zur Informationsverarbeitung entbehrlich sein.

R 5. Artikel 3 Nr. 2 (§ 16 Satz 1 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der finale Programmsatz in § 16 Satz 1 KWKG gestrichen werden kann. Er soll keine eigene rechtliche Bedeutung haben, könnte jedoch insoweit mißverstanden werden.

R 6. Artikel 3 Nr. 2 (§ 16 Satz 2 KWKG)

In Artikel 3 Nr. 2 ist in § 16 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Satz 2 des § 16 soll klarstellen, daß für Atomwaffen, die der Verfügungsgewalt von NATO-Mitgliedstaaten unterliegen oder die im Auftrag solcher Staaten entwickelt oder hergestellt werden, die Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften des KWKG anwendbar bleiben. Diese Klarstellung ist entbehrlich, da sie sich schon aus dem sachlichen Geltungsbereich des § 16 ergibt.

- R 7. Artikel 3 Nr. 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 a -neu- und § 18 Nr. 1 a
-neu- KWKG)
Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 a -neu- und § 20 Abs. 1
Nr. 1 a -neu- und Abs. 3 KWKG)

a) In Artikel 3 Nr. 2 ist

- in § 17 Abs. 1 Nr. 1 und in § 18 Nr. 1 jeweils am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,
- in § 17 Abs. 1 und in § 18 jeweils nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder".

b) In Artikel 3 Nr. 4 sind

- in § 19 Abs. 1 Nr. 1 und in § 20 Abs. 1 Nr. 1 jeweils am Ende das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen,
- in § 19 Abs. 1 und in § 20 Abs. 1 jeweils nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder",

- in § 20 Abs. 3 die Worte "Absatzes 1 Nr. 2" durch die Worte "Absatzes 1 Nr. 1 a oder 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die Begründung des Entwurfs geht davon aus, daß durch die Tathandlung "Fördern" auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden. Dies ist rechtlich zweifelhaft, wie aus § 120 Abs. 1 StGB und § 354 Abs. 2 Nr. 3 StGB geschlossen werden kann. Mit der neuen Nummer 1 a in § 17 Abs. 1, §§ 18, 19 Abs. 1 und § 20 wird klargestellt, daß auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden.

R 8. Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Fassung der Strafvorschriften gegen den Umgang mit Atomwaffen zu Strafbarkeitslücken führt.

Begründung:

In bestimmtem Rahmen sollen Atomwaffen von den allgemeinen Strafvorschriften des KWKG in Zukunft nicht mehr erfaßt werden (Artikel 3 Nr. 1). Vielmehr soll insofern nur die Sondernorm in § 19 gelten. Die Neufassung kann in Einzelfällen möglicherweise zu Strafbarkeitslücken führen. Z. B. wird sich nach geltendem Recht jemand, der im Inland im rein privaten Bereich Atomwaffen besitzt oder herstellt, nach dem KWKG strafbar machen. Nach der Neufassung macht er sich nur noch strafbar, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis c vorliegen. Es soll deshalb insbesondere geprüft werden, ob in § 19 Abs. 1 Nr. 2 die eine Einschränkung enthaltenden Buchstaben a bis c nicht entfallen können.

R 9. Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entsprechend der Regelung in § 20 auch im Rahmen des § 19 leichtfertiges Handeln nach Absatz 1 Nr. 2 unter Strafe zu stellen ist.

Begründung:

Gegen die Begründung, wonach eine solche Strafandrohung zur Unterbindung auch ziviler Tätigkeiten im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie führen könnte, bestehen Bedenken. Zum einen ist nicht ohne weiteres ersichtlich, daß die Gefahr bei der Nutzung der Kernenergie höher zu veranschlagen ist als bei der zivilen chemischen und biotechnologischen Forschung, die sich mit der Strafandrohung nach § 20 Abs. 3 KWKG konfrontiert sieht. Zum anderen schränkt die Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 als Erfolgsdelikt die Strafbarkeit bereits stark ein, so daß ein Bedürfnis für eine weitere Einschränkung gegenüber dem Bereich der biologischen und chemischen Waffen nicht zu erkennen ist.

R 10. Artikel 3 Nr. 4 (§ 19 Abs. 3 KWKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie angesichts der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 als Erfolgsdelikt die Strafandrohung bei Fahrlässigkeit anzupassen ist.

Begründung:

§ 19 Abs. 3 KWKG trägt der Ausgestaltung des Absatzes 1 als Erfolgsdelikt nicht Rechnung. Bei der vorzunehmenden Ergänzung wird auch zu prüfen sein, ob für den Fall des vorsätzlichen Handelns im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bei fahrlässigem Herbeiführen des Erfolges nach Absatz 1 Buchstaben a bis c der gleiche Strafraum gewählt werden kann wie für die Fallgestaltung der fahrlässigen Handlung bei fahrlässiger Herbeiführung des Erfolges oder ob insoweit eine differenzierte Regelung (vgl. etwa § 215 b Abs. 4 und 5 StGB) vorzuziehen ist.

R 11. Artikel 5 (StPO)

In Artikel 5 sind die Worte "§§ 21 oder" durch die Worte "jeweils auch in Verbindung mit § 21," zu ersetzen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 21 muß sich auf Auslandstaten nach § 19 Abs. 1 oder 2, § 20 Abs. 1 oder 2 beschränken, da auch für Inlandstaten nur auf diese Absätze verwiesen wird.

B

12. Der **federführende Wirtschaftsausschuß** und der **Finanzausschuß** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.